

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2015/1

Xanten, 07.01.2015

29. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans Nr. 184 „Wohnbebauung Hochbruch am Hochbruchgraben zwischen Landwehr, Weidenkamp und Sonsbecker Straße“	2 - 7
Einladung zur Bürgerversammlung am 20.01.2015, 18:00 Uhr im Sitzungssaal der Stadt Xanten zum Bebauungsplan Nr. 184 „Wohnbebauung Hochbruch am Hochbruchgraben zwischen Landwehr, Weidenkamp und Sonsbecker Straße“	7 - 8
Bekanntmachung der öffentlichen Ausschreibung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (DBX) für Tiefbauarbeiten „Parkplatz am APX“	9 - 10
Bekanntmachung des Amtsgerichts Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Grundeigentum, 003 K 037/14	11 - 12
Bekanntmachung über die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Rufbereitschaft für die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde Sonsbeck durch die Stadt Xanten gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit	12

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 184

**„Wohnbebauung Hochbruch am Hochbruchgraben zwischen Landwehr, Weidenkamp
und Sonsbecker Straße“**

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 die Einleitung eines ergänzenden Verfahrens i.S.d. § 214 Abs. 4 BauGB für den Bebauungsplans Nr. 184 „Wohnbebauung Hochbruch am Hochbruchgraben zwischen Landwehr, Weidenkamp und Sonsbecker Straße“ beschlossen. Es sind der Verfahrensschritt, in dem der Fehler unterlaufen ist, sowie die nachfolgenden Verfahrensschritte zu wiederholen. Dementsprechend hat der Rat der Stadt Xanten weiterhin beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 184 „Wohnbebauung Hochbruch am Hochbruchgraben zwischen Landwehr, Weidenkamp und Sonsbecker Straße“ für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist eine neue Wohnbebauung mit Einzel- und Doppelhäusern im Bereich des Hochbruchgrabens.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 184 „Wohnbebauung Hochbruch am Hochbruchgraben zwischen Landwehr, Weidenkamp und Sonsbecker Straße“ ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Das Plangebiet umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Xanten, Flur 11, Flurstücke 2004 tlw., 1405 tlw., 206 und 2014.

Der Bebauungsplan Nr. 184 „Wohnbebauung Hochbruch am Hochbruchgraben zwischen Landwehr, Weidenkamp und Sonsbecker Straße“ liegt mit Begründung in der Zeit vom

19.01.2015 bis 18.02.2015 einschließlich

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Neben dem Entwurf des Plans einschließlich des Umweltberichts als gesonderter Teil der Begründung mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie ihre Wechselwirkungen sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

1 Schutzgut Flora und Fauna

- 1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) der Stadt Xanten:
- Potenzielle Vorkommen europäisch geschützter Tierarten
 - Möglichkeit von negativen Auswirkungen durch den Bebauungsplan planungsrechtlich zulässige Vorhaben auf diese Tierarten
 - Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.
- 1.2 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
- 1.2.1 Kreis Wesel (Untere Landschaftsbehörde) vom 13.05.2014:
- o *Es bestehen keine Bedenken.*
 - o *Der Planung stünden keine artenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegen.*
 - o *Artenschutzrechtliche Verbote würden nicht ausgelöst.*
- 1.3 Stellungnahme/ Eingabe aus der Öffentlichkeit
- 1.3.1 Rechtsanwälte Madert Wohlgemuth Fahr & Partner im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Schriftliche Eingabe vom 20.01.2014)
- o *Das Plangebiet stelle ein Winterquartier für Graugänse, Nonnengänse und Nilgänse dar.*
- 1.3.2 Rechtsanwälte Madert Wohlgemuth Fahr & Partner im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung (Schriftliche Eingabe vom 07.05.2014)
- o *Es seien vielfach verschiedene besonders geschützte Arten im Bereich des Plangebietes gesichtet worden.*

2 Schutzgut Boden

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
- 2.1.1 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW vom 12.10.2014:
- o *Das Plangebiet liege über dem auf Steinsalz und Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Xanten“.*
 - o *Das Plangebiet liege im Feld der bergbaulichen Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Saxon 1 West“.*
 - o *Das Plangebiet liege tlw. im aktiven Einwirkungsbereich des Kavernenspeichers Xanten der RWE Gasspeicher GmbH.*
- 2.2 Stellungnahme/ Eingabe aus der Öffentlichkeit
- 2.2.1 Ein Bürger im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerversammlung am 22.10.2013)
- o *Es gebe Tonschichten im Boden, die einer Versickerung entgegenstehen.*

(Die in den Stellungnahmen und Eingaben der Öffentlichkeit aufgeführten Informationen wurden durch ein Fachgutachten auf Richtigkeit geprüft.)

2.3 Fachgutachten

- 2.3.1 Geotechnisches Büro N. u. Dr. W. Müller und Partner (23.10.2014):
- o *Baugrundgutachten zur Herstellung von Straßen und Kanälen für das Baugebiet Landwehr in 46509 Xanten*
-

3 Schutzgut Wasser

3.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

- 3.1.1 Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG) vom 29.10.2013:
- *Es sei Schichtwasser vorhanden, dass oft weniger als 0,50 m unter Flur anstehe.*
 - *Es könne sogar zu Einstauverhältnissen bis in die Grasnarbe kommen.*
- 3.1.2 Deichverband Xanten-Klebe vom 24.02.2014:
- *Eine Versickerung im Plangebiet sei sehr problematisch.*
- 3.1.3 Kreis Wesel (Untere Wasserbehörde) vom 13.03.2014 und 13.05.2014:
- *Es ist ein Gewässerrandstreifen von mind. 3,0 m vorzusehen.*
 - *Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist aufgrund zu geringer Grundwasser-Flurabstände nicht möglich*

3.2 Stellungnahme/ Eingabe aus der Öffentlichkeit

- 3.2.1 Mehrere Bürger im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerversammlung am 22.10.2013)
- *Es würden Regenwasser- und Grundwasser- und Schichtenwasserproblematiken vorliegen, die eine Versickerung des Niederschlagswassers unmöglich machen würden.*
- 3.2.2 Ein Bürger im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerversammlung am 22.01.2014)
- *Das von der südlich und wesentlich höher gelegenen „Hees“ herabfließende Schichtenwasser führe zu einem Druck, der einer Versickerung entgegenstehe.*
- 3.2.3 Ein Bürger im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Schriftliche Eingabe vom 16.10.2013)
- *Das Plangebiet stehe bei Einfluss von Oberflächenwasser regelmäßig in großen Teilen unter Wasser.*
- 3.2.4 Ein Bürger im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Schriftliche Eingabe vom 17.10.2013)
- *Die geplante Versiegelung führe zu Veränderung der Grundwassersituation.*
 - *Die durch die Planung ermöglichte Bebauung führe zur Verdrängung des Grundwassers in Richtung der Bestandswohnbebauung.*
- 3.2.5 Rechtsanwälte Madert Wohlgemuth Fahr & Partner im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Schriftliche Eingabe vom 20.01.2014)
- *Im Baugebiet sei mit erhöhtem Schichtenwasser zu rechnen.*
 - *Das Plangebiet liege in einem Bereich, der in der Hochwassergefahrenkarte der Bezirksregierung Düsseldorf als überflutungsgefährdet dargestellt sei.*

(Die in den Stellungnahmen und Eingaben der Öffentlichkeit aufgeführten Informationen wurden durch ein Fachgutachten auf Richtigkeit geprüft.)

3.3 Fachgutachten

- 3.3.1 Geotechnisches Büro N. u. Dr. W. Müller und Partner vom 23.10.2014:
- *Baugrundgutachten zur Herstellung von Straßen und Kanälen für das Baugebiet Landwehr in 46509 Xanten*

4 Schutzgut Landschaft

4.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

4.1.1 Kreis Wesel (Untere Landschaftsbehörde) vom 13.05.2014 :

- *Es bestehen keine Bedenken.*
- *Es liegen Festsetzungen des Landschaftsplans „Raum Sonsbeck/Xanten“ vor, die mit Rechtskraft des Bebauungsplanes außer Kraft treten, da vom Widerspruchsrecht gem. § 29 Abs. 4 LG NRW kein Gebrauch gemacht wird.*

5 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

5.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

5.1.1 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 24.02.2014:

- *Plangebiet liege in einem Bereich, für den Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und historische Unterlagen Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen liefern*
- *Eine detaillierte Sondierung aller Flächen im Plangebiet ist erfolgt. Kampfmittel wurden hierbei geräumt.*

5.1.2 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege vom 05.03.2014:

- *Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine archäologische Verdachtszone, da sie im Winkel zweier römischer Straßen liege. Es sei mit Funden römischer Anlagen zu rechnen.*
- *Die Existenz von Befunden und Funden anderer Kulturperioden sei nicht auszuschließen.*
- *Eine archäologische Prospektion sei durchzuführen.*

5.2 Fachgutachten

5.2.1 archaeologie.de (Januar 2015):

- *Archäologische Sachstandsermittlung*

6 Schutzgut Mensch (Gesundheit) - Lärm

6.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

6.1.1 Handwerkskammer Düsseldorf vom 10.03.2014:

- *Es wirken Lärmimmissionen von diversen gewerblichen Nutzungen, u.a. aus dem Bereich des Handwerks auf das Plangebiet ein.*
- *Es sei die Planung ausreichender Schallschutzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes erforderlich, damit die geltenden Orientierungs- und Richtwerte im Wohngebiet nicht überschritten werden*

6.1.2 Niederrheinische Industrie- und Handelskammer vom 11.03.2014 und 13.02.2014:

- *Durch die geplante heranrückende Wohnbebauung sei für die noch unbebauten Flächen im angrenzenden Gewerbegebiet mit einer Einschränkung der Nutzbarkeit zur Nachtzeit zu rechnen.*

6.1.3 Kreis Wesel (Untere Immissionsschutzbehörde) vom 13.03.2014 und 13.05.2014:

- *Es wirken Lärmimmissionen von unterschiedlichen Verursachern auf das Planvorhaben ein.*
- *Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Lärmimmissionen erforderlich.*

- 6.2 Stellungnahme/ Eingabe aus der Öffentlichkeit
- 6.2.1 Rechtsanwälte Madert Wohlgemuth Fahr & Partner im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Schriftliche Eingabe vom 20.01.2014)
- *Die durch die Planung verursachte Verkehr würde zu Lärmemissionen führen*
- 6.2.2 Rechtsanwälte Madert Wohlgemuth Fahr & Partner im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung (Schriftliche Eingabe vom 07.05.2014)
- *Durch die Planung ermöglichten Vorhaben entstehen Lärmemissionen auf die bestehende benachbarte Wohnbebauung.*
- 6.3. Fachgutachten
- 6.3.1 Peutz Consult GmbH (13.12.2013):
- *Schalltechnische Untersuchung*
- 6.3.2 Peutz Consult GmbH (Januar 2015):
- *Aktualisierte Berechnung unter Berücksichtigung der vorgesehenen aktiven Schallschutzmaßnahmen (Schutzwall und -mauer)*
-

7. Schutzgut Mensch (Gesundheit) - Geruch

- 7.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
- 7.1.1 Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Wesel vom 13.05.2014:
- *Aus einer geplanten Erweiterung eines in der Umgebung angesiedelten Landwirtes seien Geruchsimmissionen zu erwarten.*
- 7.1.2 Kreis Wesel (Unter Immissionsschutzbehörde) vom 13.05.2014:
- *Es sind Erweiterungsabsichten eines Landwirtes aus der Umgebung sowie südlich des Plangebietes gelegene Reiterhöfe bekannt.*
 - *Geruchsimmissionen sind hiervon zu erwarten.*
- 7.2 Stellungnahme/ Eingabe aus der Öffentlichkeit
- 7.2.1 Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V. (RLV) Kreisbauernschaft Wesel als Vertreter eines Landwirtes aus der Umgebung vom 10.02.2014 und vom 12.05.2014:
- *Aus einer geplanten Erweiterung eines in der Umgebung angesiedelten Landwirtes seien Geruchsimmissionen zu erwarten.*
- 7.3 Fachgutachten
- 7.3.1 Peutz Consult GmbH (Januar 2015):
- *Geruchsimmissionsprognose zum Bebauungsplan Nr. 184 - Wohnbebauung Hochbruch - in Xanten*
-

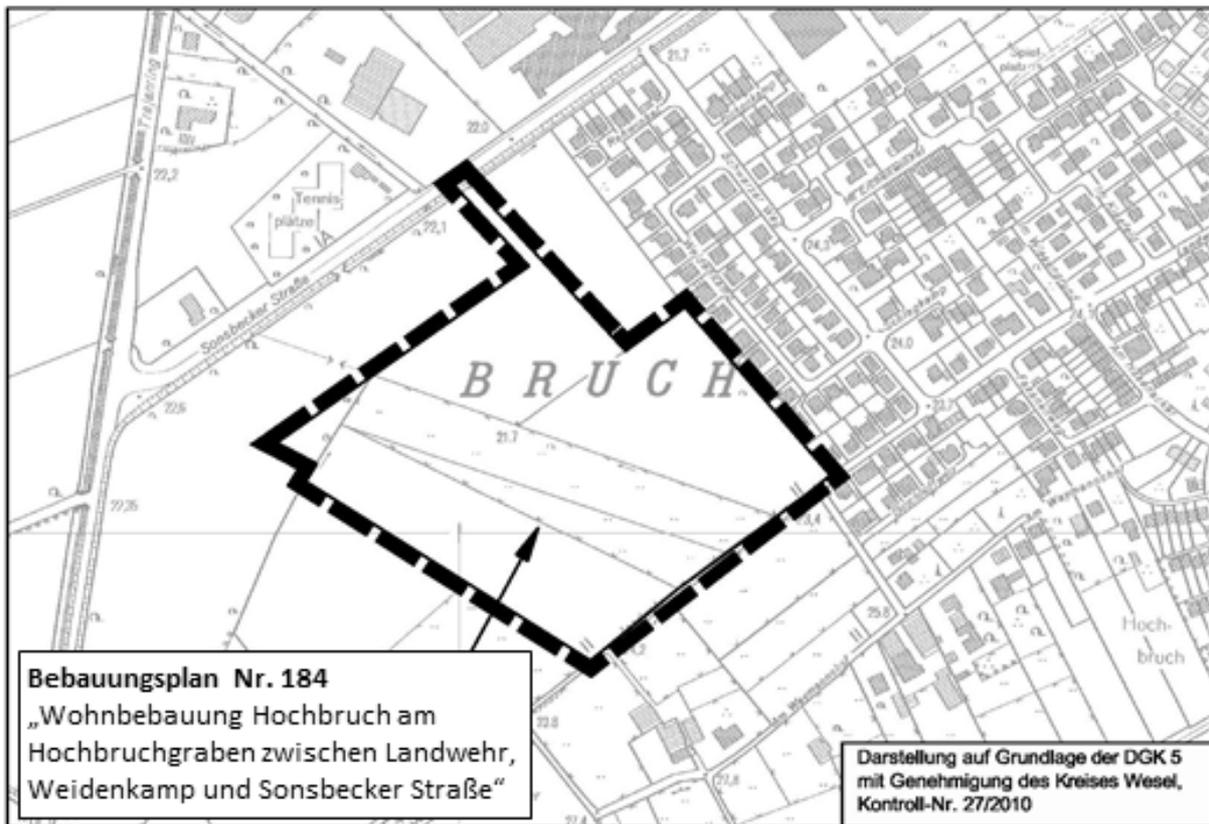
Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Xanten, 06.01.2015

gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister



Einladung

Bebauungsplan Nr. 184

"Wohnbebauung Hochbruch am Hochbruchgraben zwischen Landwehr, Weidenkamp und Sonsbecker Straße"

Bürgerversammlung

Im Zusammenhang mit dem Beschluss der Einleitung eines ergänzenden Verfahrens i.S.d. § 214 Abs. 4 BauGB für den Bebauungsplans Nr. 184 „Wohnbebauung Hochbruch am Hochbruchgraben zwischen Landwehr, Weidenkamp und Sonsbecker Straße“ wurde die Durchführung einer weiteren Bürgerversammlung beschlossen.

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Es umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Xanten, Flur 11, Flurstücke 2004 tlw., 1405 tlw., 206 und 2014. Ziel der Planung ist eine neue Wohnbebauung mit Einzel- und Doppelhäusern im Bereich des Hochbruchgrabens.

Zudem werden die Ergebnisse der vorliegenden Gutachten erneut dargestellt, um über die umweltbezogenen Informationen zu informieren.

Zu der Bürgerversammlung werden alle Interessierten am:

**Dienstag, den 20.01.2015
um 18.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadt Xanten
Karthus 2, Raumnummer 117**

eingeladen.

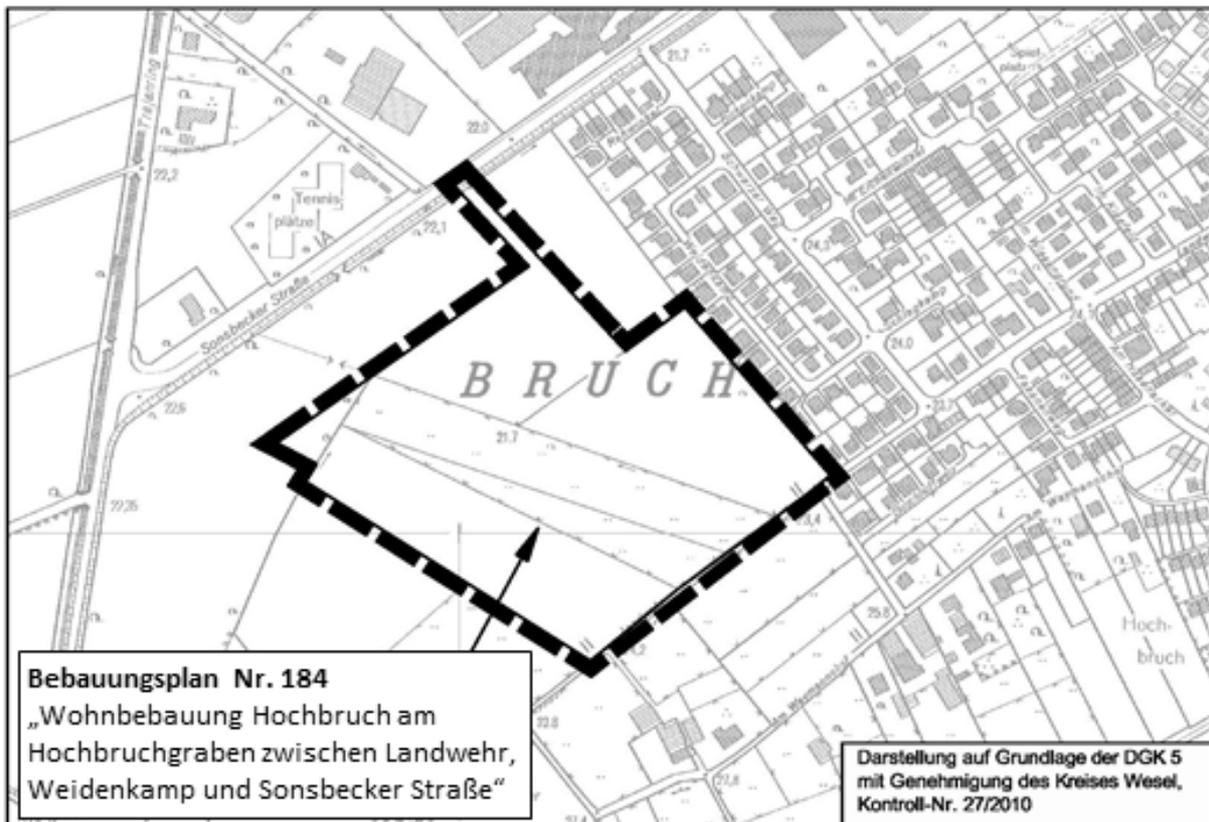
Im Rahmen der einmonatigen öffentlichen Auslegung vom 19.01.2015 bis einschließlich 18.02.2015 liegen alle Bestandteile des Bebauungsplans sowie die umweltbezogenen Informationen zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Xanten, 06.01.2015

gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister



Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX –
Anstalt des öffentlichen Rechts

Öffentliche Ausschreibung

- Auftraggeber: Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten
Karthaus 2, 46509 Xanten
Tel.: 02801/772-267 oder 772-281
Fax: 02801/772-373
- Zuständig: Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten -AöR-
Karthaus 2, 46509 Xanten
Zimmer 207/N, 205/N
Tel./Fax siehe oben
- Objekt/Leistung: **Tiefbauarbeiten „Parkplatz am APX
(Archäologischer Park)“ in 46509 Xanten**
- | | | |
|-----|-------------------------|----------------------------------|
| ca. | 900,00 m ³ | Boden abtragen und entsorgen |
| ca. | 620,00 m ³ | Frostschuttschicht herstellen |
| ca. | 550,00 m | Bord-/Randsteine versetzen |
| ca. | 2.000,00 m ² | Schottertragschichten herstellen |
| ca. | 2.000,00 m ² | Pflasterdecken herstellen |
| ca. | 8 Stck. | Leuchten aufstellen |
- Ausführungsbeginn: Direkt nach Auftragserteilung Anfang Februar 2015
- Fertigstellung: Innerhalb von 30 Werktagen
- Ausgabe/
Anforderung: sh. Zuständigkeit
Ausgabe ab 05. Januar 2015
Anforderung bis 19.01.2015
- Angebotsgebühr: 41,75 €, bei **Postversand = 46,75 €**
(Gebühr wird nicht erstattet)
nur durch Überweisung auf Konto 115 000 1301
bei Sparkasse am Niederrhein (BLZ 354 500 00)
IBAN: DE55 3545 0000 1150 0013 01 SWIFT-BIC: WELADED1MOR
oder durch Einsenden Verrechnungsscheck
- Angebotsabgabe: beim Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten -AöR-
Karthaus 2, 46509 Xanten
Zimmer 207/N, 208/N
Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen,
Preise sind in € anzubieten.
- Angebotseröffnung: **Donnerstag, 22. Januar 2015 - 11:00 Uhr**
Zimmer-Nr. 207/N
- Anwesenheit
von Personen: zugelassen sind Bieter und ihre
Bevollmächtigten

Ende der
Zuschlags-/
Bindefrist: 5. März 2015

Sicherheiten: Vertragserfüllungssicherheit:
5 % der Auftragssumme
Gewährleistungssicherheit:
3 % der Abrechnungssumme
Die Sicherheiten können durch Geldeinbehalt oder Bankbürgschaft erbracht werden.

Nachweise:

- Eigenerklärung zur Eignung gem. § 6 Absatz 3 VOB/A
- Verpflichtungserklärung Tariftreue gem. § 4 TVgG
- Verpflichtungserklärung soziale Kriterien gem. § 18 TVgG
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger gem. § 7 TVgG
- Verpflichtungserklärung nach § 19 TVgG-NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Referenzliste der letzten 3 Jahre

Nebenangebote: Nebenangebote sind zulässig

Sonstiges:

a) Nachprüfstelle für Verstöße gegen Vergabebestimmungen:
Landrat des Kreises Wesel

b) Bei der Zuschlagserteilung können nur Bieter berücksichtigt werden, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die notwendige Sicherheit bieten und Arbeiten der angegebenen Art schon nachweislich ausgeführt haben.
Nicht bekannte Bieter haben Referenzen über ihre Fachkunde und Leistungsfähigkeit sowie über ausgeführte gleichwertige Leistungen zu erbringen.

Xanten, 19.12.2014

gez.
-Reintjes-
Vorstand

003 K 037/14



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 05.03.2015 um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Birten Blatt 1003 eingetragene mit einem Gewerbeobjekt bebaute Grundstück und das als Parkplatz genutzte unbebaute Grundstück in Xanten-Birten, Neuer Bruchweg 1

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Birten, Flur 4, Flurstück 1147, Gebäude- und Freifläche, Neuer Bruchweg 1, groß 1205 m²

Gemarkung Birten, Flur 4, Flurstück 1148, Gebäude- und Freifläche, Neuer Bruchweg, groß 570 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein zweigeschossiges Gewerbeobjekt (ursprünglich Ausstellungsgebäude, Büroräume und Betriebsleiterwohnung), Baujahr 2007, Wohn/Nutzfläche Wohnung: ca. 151 m², 3 Gewerbeeinheiten zusammen: 375,5 m². Schlechter baulicher Zustand, erhebliche Bauschäden/mängel. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.07.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

a) Flurstück 1147: 222.365 EUR

b) Flurstück 1148: 31.635 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der

Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 23.12.2014

gez.
Burike
Rechtspflegerin

Bekanntmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), weise ich darauf hin, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Rufbereitschaft für die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde Sonsbeck durch die Stadt Xanten mit Genehmigung des Landrates des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 18.12.2014 im Amtsblatt des Kreises Wesel Nr. 34 am 19.12.2014 veröffentlicht worden ist.

Xanten, 06.01.2014

gez.
Görtz
Bürgermeister